

Appenzell, 25. Juni 2025

Per E-Mail
info@rk.ai.ch

Vernehmlassung zur Revision der Personalverordnung (PeV)

Hochgeachteter Herr Landammann
Hochgeachtete Frau Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren der Standeskommission
Sehr geehrter Herr Ratschreiber

Mit Schreiben vom 13. Mai 2025 luden Sie die Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA) zur obgenannten Vernehmlassung ein. Mit dem Vernehmlassungsentwurf setzte sich ein Ausschuss von 12 Personen auseinander, wovon 11 Einsitz im Grossen Rat haben. Die AVA lässt sich wie folgt vernehmen:

Eintreten / Grundsätzliches

Die AVA begrüsst die neue Personalverordnung. Die Mitarbeitenden sind nach wie vor das wichtigste Gut. So ist es entscheidend, dass die kantonale Verwaltung als Arbeitgeberin attraktiv bleibt, um qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen und zu halten.

Die Verordnung orientiert sich an den umliegenden Kantonen und ist im Wesentlichen eine Anpassung an diese. Jedoch wurde es verpasst, vorzupreschen und einen Schritt nach vorne zu machen. Viele Punkte sind im neuen Entwurf klarer, was dazu beiträgt, dass die Rahmenbedingungen der Mitarbeitenden verbessert werden. Auch wird die Verschlankung der Verordnung als positiv wahrgenommen.

Die AVA tritt auf die Vorlage ein.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Personalverordnung

- | | |
|----------------|--|
| Art. 3 Abs. 5 | Redaktioneller Hinweis: Anstelle von «Gerichtspräsidenten» soll eine geschlechtergerechte oder geschlechterneutrale Form verwendet werden. Die AVA schlägt vor «Gerichtspräsidien» als Begriff zu verwenden. |
| Art. 29 | Die AVA fragt sich; welche Naturallohnleistungen bei der kantonalen Verwaltung gewährt werden? Nirgends in der PeV ist definiert was darunter zu verstehen ist. Der Begriff Naturallohn kommt lediglich in Art. 29 vor. Kann allenfalls in der Verordnung auf den Begriff verzichtet werden? |
| Art. 32 Abs. 2 | Redaktioneller Änderungsvorschlag: «Hinterlässt der Mitarbeitende minderjährige Kinder oder andere unterstützungsbedürftige Personen, wird für weitere drei Monate die Rente der Pensionskasse auf die Höhe des bisherigen Lohnes ergänzt.» |

Zum Standeskommissionsbeschluss erlauben wir uns folgende Bemerkung

Art. 56 Abs. 1 Die AVA begrüsst die Reduktion der Schalteröffnungszeiten. Bereits heute ist es Bürgerinnen und Bürgern möglich einen Termin ausserhalb der Schalteröffnungszeiten zu vereinbaren. Diese Möglichkeit soll weiter gefördert und proaktiver kommuniziert werden. Dies bringt für beide Seiten (Dienstleistungsbeziehende und Dienstleistungserbringende) Vorteile. Die Mitarbeitenden der Verwaltung können sich vorbereiten und für Bürgerinnen und Bürger entfällt eine allfällige Wartezeit bei unangekündigten Schalterbesuchen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Wir ersuchen Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen, und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag des Vorstands der AVA

Marco Keller, Co-Präsident

Ursulina Kölbener, Co-Präsidentin